

1234 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesBericht
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. November 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird (Epidemiegesetznovelle 1974)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll auch bei Untersagung der Abgabe von Lebensmitteln und bei Verhängung von Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften ein Anspruch auf Vergütung begründet werden, wenn dadurch ein Verdienstentgang entstanden ist. Während bisher die Entschädigung höchstens mit dem Betrag des Krankengeldes bemessen wurde, sieht der vorliegende Gesetzesbeschuß eine Regelung vor, die den Bestimmungen des § 52 b des Tierseuchengesetzes entspricht. Weiters ist vorgesehen, daß die Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung von bisher 30 Tagen auf 6 Wochen verlängert wird. Ferner ist eine Verschärfung der Verwaltungsstrafen und eine bessere Umschreibung der strafbaren Tatbestände vorgesehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. November 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. November 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird (Epidemiegesetznovelle 1974), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 12. November 1974

Steinle
Berichterstatter

Liedl
Obmann